

Luzern, 8. April 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 286**

Nummer: A 286
Protokoll-Nr.: 369
Eröffnet: 22.10.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lüthold Angela und Mit. über die Tarifgestaltung des Stroms

Bevor wir auf die Fragen eingehen, legen wir zunächst grob die wichtigsten Grundsätze bezüglich Zuständigkeiten bei der Tarifierung der Strompreise und Rückliefertarife dar. In der Schweiz herrscht seit 2009 eine Teilliberalisierung des Strommarktes – also ein halb geöffneter freier Markt. Kundinnen und Kunden mit einem Verbrauch von weniger als 100'000 kWh pro Jahr können nicht vom freien Strommarkt profitieren. Sie können ihren Stromversorger nicht frei wählen und bleiben in der Grundversorgung. Kundinnen und Kunden mit mehr als 100'000 kWh Jahresverbrauch, insbesondere Geschäftskunden, können ihren Stromlieferanten frei wählen. Dies gilt aber nur für den Energiebezug (Elektrizität). Beim Netzanschluss sind auch sie an den lokalen Netzbetreiber gebunden.

Der von den Endverbrauchern in der Grundversorgung (Private und Gewerbe) zu bezahlende Strompreis ("Grundversorgungstarif") besteht aus den drei Tarifkomponenten Elektrizität (Energie), Netz (Netznutzung) sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (z. B. Konzessionsabgaben an die Gemeinden für die Durchleitungsrechte über öffentlichen Grund). Die Tarifkomponenten Elektrizität (für die Elektrizitätslieferung in der Grundversorgung) und Netz (für die Nutzung des Netzes) sind auf bundesrechtlicher Ebene abschliessend geregelt. Das-selbe gilt auch für die Rückliefertarife für selbstproduzierten Strom z. B. aus einer Photovoltaik Anlage. Bei Uneinigkeiten betreffend Strompreisen oder Rückliefertarifen ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom zuständig. Der Kanton hat als Behörde somit keine direkte Möglichkeit, die Tarife zu beeinflussen.

Zu Frage 1: Ist der Kanton Luzern als wichtiger CKW-Aktionär bereit, die Interessen der Luzerner Strombezügerinnen und -bezüger zu vertreten und sich für eine attraktive Preisgestaltung einzusetzen?

Der Kanton ist sehr daran interessiert, dass die Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern gesetzeskonform, zuverlässig, günstig und nachhaltig mit Strom versorgt werden. Dafür setzen wir uns in regelmässigem Austausch mit den Stromversorgern des Kantons und auch als Aktionär der CKW – wobei die Einflussnahme als Aktionär mit einem 10%-Aktienanteil beschränkt ist. Wie eine Übersicht der Strompreise der (Elcom) zeigt, hat der Kanton Luzern mit die günstigsten Strompreise der Schweiz (<https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>).

Zu Frage 2: Welche Leistungstarife für Privat- und Geschäftskunden werden vorgesehen, und wie werden diese berechnet? Wie gestaltet sich die Preisstruktur?

Eine Leistungskomponente wird im Netznutzungstarif des Strompreises angewendet. Für Privat- und Geschäftskunden mit einem Jahresbezug von mehr als 50'000 kWh gab es schon vor 2025 eine solche Leistungskomponente. Sie ist an sich somit nichts Neues. Für das Jahr 2025 passte die CKW nicht nur die Tarifhöhe des Energiepreises aufgrund sich ändernder Kosten an, sondern vollzog bei den Netznutzungstarifen für die Basiskundengruppe in der Grundversorgung mit einem jährlichen Energiebezug aus dem Verteilnetz von maximal 50'000 kWh auch eine Änderung in der Tarifstruktur. Sie führt neu eine Leistungskomponente für diese Kundengruppe ein. Die Berechnung der Netznutzungstarife erfolgt nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ([StromVG](#)) und wird durch die Elcom überwacht. Die Leistungskomponente darf dabei maximal 30 % des Netznutzungstarifs betragen. In jedem Fall dürfen nur die effektiven Kosten des Netzbetreibers unter Berücksichtigung des WACC (Weighted Average Cost of Capital, auf Deutsch: gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten) gemäss den Vorgaben des Bundes eingerechnet werden. Zusätzliche Gewinne für den Netzbetreiber sind nicht möglich.

Zu Frage 3: Sind die Preisgestaltungen für den Konsumenten nachvollziehbar?

Wie einleitend bereits erwähnt, sind die einzelnen Tarifkomponenten auf bundesrechtlicher Ebene abschliessend geregelt. Die Tarifgestaltung hat in erster Linie den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und wird durch die Elcom überprüft. Eine Stromrechnung enthält nebst Netz- und Energietarif noch zusätzliche Komponenten wie Abgaben und zukünftig wird auch die separate Ausweisung von Messkosten vorgegeben. Es ist Sache der Netzbetreiber, die Preiskomponenten in der Rechnung detailliert aufzulisten und ihre Tarife zu erklären. Die detaillierte Auflistung soll der Nachvollziehbarkeit dienen. Tatsächlich ist dies für Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der Komplexität nicht ganz so einfach zu verstehen. Die Preisgestaltung von CKW beispielsweise ist auch auf deren Webseite erklärt.

Zu Frage 4: Gemäss Stromgesetz soll jeder Kunde Einsicht in seine Verbraucherdaten erhalten. Wie wird dies bei privaten Zählern, beispielsweise bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sichergestellt, und wie wird der Leistungsbezug berechnet?

Netzbetreiber haben Strombezügern, die bei ihnen Kunden sind, Einsicht in die Verbrauchsdaten zu gewähren. Dies wird mit Smartmetern sichergestellt. CKW betont, dass sie als erstes grosses Schweizer Versorgungsunternehmen das ganze Kantonsgebiet mit Smartmetern ausgestattet hat. Private ZEV-Zähler müssen zwar die gesetzlichen Anforderungen der Messmittelverordnung ([MessMV](#)) und der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung ([EMmV](#)) erfüllen, nicht aber die Anforderungen des [StromVG](#) und der Stromversorgungsverordnung ([StromVV](#)). Wie eine Abrechnung erstellt wird und welche Daten an ZEV-Teilnehmende übermittelt werden, ist Sache des ZEV-Betreibers, z. B. in Zusammenarbeit mit einem ZEV-Dienstleister.

ZEV-Teilnehmenden bezahlen im ZEV weniger Leistungstarif, als wenn sie individuelle Netzkunden wären, denn die ZEV-Teilnehmenden werden nicht gleichzeitig in derselben Viertelstunde ihr Leistungsmaximum beziehen (sogenannte Verschachtelung). Somit sind die Leistungskosten im ZEV immer tiefer, als es die Summe der individuellen Lastprofile wären. Der ZEV-Verantwortliche kann somit individuell tiefere Leistungskosten verrechnen. Dabei ist es regulatorisch sowohl zulässig, die externen Kosten (inkl. Leistungstarif) auf die verbrauchten Kilowattstunden umzulegen, als auch verursachergerecht die ZEV-internen Leistungsspitzen zu berücksichtigen. Dies ist technisch möglich und liegt in der Verantwortung des privaten Abrechnungsdienstleisters.

Zu Frage 5: Zwingt die Einführung neuer Kategorien zum Wechsel der Stromzähler?

Die Einführung neuer Kategorien bedingt, dass Leistungszähler oder Smartmeter installiert sind. Bei CKW ist dies bereits der Fall. Es braucht keinen Wechsel der Stromzähler mehr.

Zu Frage 6: Kurz nach der Annahme des eidgenössischen Stromgesetzes wurde der Rücklieferungspreis für Strom aus PV-Anlagen gesenkt. Welche Auswirkungen auf die Rücklieferungen an die CKW haben die von der CKW angekündigten Preissenkungen ab 2025 für Privat- und Geschäftskunden?

Die Stromtarifsenkung von CKW für alle grundversorgten Kundinnen und Kunden erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, wonach sich die Tarife an den effektiven Kosten orientieren müssen. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Rückliefervergütung, da es sich um zwei voneinander unabhängige Systeme handelt. Die Entwicklung der Rückliefervergütungen bei CKW hat auch keinen Zusammenhang mit der Annahme des Stromgesetzes. CKW orientiert sich am Referenzmarktpreis des Bundesamtes für Energie (BFE). Damit orientiert sich die Vergütung am Wert des eingespeisten Stroms am Markt. Per 1. Januar 2026 führt der Bund einen schweizweit gültigen Mindestrückliefertarif für Strom aus PV Anlagen ein (vgl. [Medienmitteilung](#) des Bundesrats vom 19. Februar 2025). Das heisst Solarstromproduzenten bekommen von ihrem Netzbetreiber eine Mindestvergütung für den produzierten und im Netz eingespeisten Strom. Diese Mindestrückliefertarife sind auch für CKW verbindlich.

Zu Frage 7: Wie soll die Attraktivität von Solarenergie unter diesen Bedingungen aufrechterhalten werden?

Die Einführung einer Leistungskomponente im Netznutzungstarif beeinflusst die Wirtschaftlichkeit von PV Anlagen nur unwesentlich, da sich der Eigenverbrauch des produzierten Solarstroms mit der entsprechend reduzierten Arbeitskomponente etwas weniger lohnt. Andere variable Komponenten des Strompreises wie auch der Investition selber haben aber einen viel grösseren Einfluss. Zudem steigt mit dem Mindestrückliefertarif ab 2026 (vgl. Antwort zu Frage 6) die Investitionssicherheit für PV Anlagen erheblich. Mit dem neuen Stromgesetz werden zudem weitere Verbesserungen für die Rentabilität von Solaranlagen eingeführt:

- Virtueller ZEV zur Steigerung des Eigenverbrauchs ab 1.1.2025
- LEG zur Vermarktung von lokalem Strom in der Gemeinde ab 1.1.2026
- Teilweise Solidarisierung der Anschlusskosten von PV-Anlagen über 50kW

Zu Frage 8: Ist damit zu rechnen, dass während der Sommermonate aufgrund von Überproduktion die Rücklieferungen von der CKW nicht mehr vergütet werden oder der Strom nicht mehr angenommen wird?

Verteilnetzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet den Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu vergüten (vgl. Art. 15 Energiegesetz [[EnG](#)]). Umgekehrt sind Anlagenbetreiber frei, wem sie ihren Strom liefern wollen. Mit dem Minestrückliefertarif ab 2026 (vgl. Antwort zu Frage 6) ist zudem jederzeit ein Mindestpreis für den produzierten und ins Netz eingespeisten PV-Strom garantiert.

Zu Frage 9: Wie gestaltet sich die in § 2 Absatz 3 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes vorgesehene Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Dritten unter den geplanten Preissenkungen?

Die aktuellen Senkungen der Strompreise werden im Sinne einer wirtschaftlichen Stromversorgung begrüßt. Wir werden uns auch in Zukunft für eine wirtschaftliche und ökologische Stromversorgung einsetzen. Die kantonale und kommunale Energieplanung (vgl. §§ 4 und 5 Kantonales Energiegesetz [[KEnG](#)]) erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und im Austausch mit den Energieversorgern, damit das Ziel der sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung sichergestellt wird. Insbesondere beim Ausbau des Stromnetzes stehen wir vor grossen Herausforderungen. Im Rahmen der kommunalen Energieplanungen wird die Planung des zukünftigen Stromnetzes gemeinsam mit dem Kanton, den Gemeinden und den Netzbetreibern koordiniert und auf die zukünftigen Herausforderungen ausgelegt.

Zu Frage 10: Wird die Senkung des Strompreises durch die neue Tarifstruktur, insbesondere mit der Einführung des Leistungstarifs, von der CKW kompensiert?

Der Netznutzungstarif besteht aus einer Leistungskomponente (d. h. pro kW) und einer Arbeitskomponente (d. h. abhängig vom Energiebezug in kWh). Die Einführung des Leistungstarifs geht mit einer Senkung des Arbeitstarifs (kWh) einher. Sie ist aus finanzieller Sicht neutral und die gesetzlich regulierten Netzkosten werden nur unterschiedlich verteilt. Im Gesetz ist vorgegeben, wie viel der Leistungsanteil maximal betragen darf (30 %). Die Gesamteinnahmen des Netzbetreibers ändern sich somit nicht und müssen dieselben gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Es gibt keine Kompensation zwischen Netznutzungstarif und Energietarif in der Grundversorgung. Der Energietarif ist unabhängig vom Netznutzungstarif gesetzlich geregelt und hängt von den Kosten eigener Kraftwerkskapazitäten und vom Stromeinkauf am Markt ab.